



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des

- Beschwerdeführer -

gegen den Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 21.03.2016
- 13 StVK 88/16 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2
und 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes
und den Richter Gneiting

am 28. Juli 2016 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer, gegen den seit dem 8. Juli 2013 die Maßregel der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg vollzogen wird, wendet sich im Wege der Landesverfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts Freiburg, durch die sein Antrag auf Außervollzugsetzung einer mündlichen Verfügung der Justizvollzugsanstalt abgelehnt wurde.

1. Der Vollzugsleiter der Justizvollzugsanstalt untersagte dem Beschwerdeführer am 2. März 2016 mündlich den Versand von Briefen ohne Absenderangabe auf der Außenseite des Briefumschlags und gab ihm drei an verschiedene Empfängerinnen

gerichtete Briefe aus diesem Grund zurück. Zur Begründung verwies er auf die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt.

2. Gegen diese Verfügung stellte der Beschwerdeführer am selben Tag Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG. Er beantragte die Aufhebung der Verfügung vom 2. März 2016 und die Feststellung, dass es rechtswidrig gewesen sei, die am 2. März 2016 an die Justizvollzugsanstalt übergebenen Briefe anzuhalten. Zugleich beantragte er nach § 114 Abs. 2 StVollzG die Aussetzung des Vollzugs der Verfügung. Die Verpflichtung zur Angabe seiner Absenderanschrift, für die es keine gesetzliche Grundlage gebe, belaste seine Sozialkontakte in unzumutbarer Weise und tangiere auch sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Es sei nicht ersichtlich, welches öffentliche Interesse die Angabe des Absenders auf dem Briefumschlag erforderlich mache.

3. Mit Beschluss vom 21. März 2016 wies das Landgericht Freiburg den Antrag des Beschwerdeführers auf Aussetzung des Vollzugs der Verfügung zurück. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe nicht dargetan, warum ein sofortiges Eingreifen des Gerichts erforderlich sei, um die Verwirklichung des von ihm behaupteten Rechts zu gewährleisten. Dass ein möglicherweise eingeschränkter Briefkontakt bis zur Entscheidung in der Hauptsache, für die noch eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt ausstehe, die Sozialkontakte des Beschwerdeführers abbrechen lassen könne, sei nicht ersichtlich und vom Beschwerdeführer auch nicht näher dargetan.

4. Mit Beschluss vom 6. Mai 2016 hob das Landgericht auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG die Verfügung der Justizvollzugsanstalt vom 2. März 2016 auf und stellte fest, dass das Anhalten der zur Beförderung abgegebenen Briefe rechtswidrig gewesen sei, da die Justizvollzugsanstalt kein Recht habe, vom Beschwerdeführer zu verlangen, seine ausgehende Post nicht nur mit seinem Namen, sondern auch mit der Anschrift der Justizvollzugsanstalt zu versehen.

II.

Der Beschwerdeführer hat am 11. April 2016 Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 21. März 2016 erhoben und den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, die angegriffene Entscheidung verstoße gegen seinen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz

aus 67 Abs. 1 LV („Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG“) und gegen Art. 25 Abs. 2 LV.

Seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nahm der Beschwerdeführer nach Erlass des Beschlusses des Landgerichts vom 6. Mai 2016 mit Schreiben vom 10. Mai 2016 zurück, vertrat aber die Auffassung, wegen des durch das Landgericht im Eilverfahren begangenen gewichtigen Grundrechtsverstoßes weiterhin ein Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof zu haben.

III.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist nach Erledigung des im fachgerichtlichen Verfahren verfolgten Begehrens wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Das Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde besteht bei einem nachträglichen Wegfall der Beschwer nur dann fort, wenn andernfalls die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung unterbliebe und ein schwerwiegender Grundrechtseingriff gerügt wird, oder wenn der Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr ein anerkanntes Interesse an der Feststellung hat, ob die angegriffene Maßnahme verfassungsgemäß war, oder wenn die gegenstandslos gewordene Maßnahme den Beschwerdeführer weiterhin beeinträchtigt (vgl. StGH, Urteil vom 23.3.2015 - 1 VB 56/14 -, Juris Rn. 32; BVerfGE 91, 125 - Juris Rn. 31; st.Rspr.).

Das im fachgerichtlichen Verfahren sowohl im Wege des Eilrechtsschutzes als auch in einem Hauptsacheverfahren verfolgte Begehren des Beschwerdeführers, die Justizvollzugsanstalt zur Weiterleitung der Briefe zu verpflichten und die Rechtswidrigkeit des Anhaltens seiner Post festzustellen, ist durch den stattgebenden Beschluss des Landgerichts in der Hauptsache erledigt.

Die genannten Voraussetzungen, unter denen von einem Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses an der Verfassungsbeschwerde auszugehen ist, liegen nicht vor. Weder ist von einer Wiederholungsgefahr auszugehen, noch ist vorgetragen oder ersichtlich, dass die aufgehobene Verfügung den Beschwerdeführer weiterhin beeinträchtigt. Dass das Landgericht dem Antrag des Beschwerdeführers nicht im Verfah-

ren des Eilrechtsschutzes stattgegeben hat, sondern erst nach nochmaliger Anhörung der Justizvollzugsanstalt im Rahmen des Hauptsacheverfahrens, wodurch sich die Weiterleitung der Briefe des Beschwerdeführers um wenige Wochen verzögerte, begründet keinen Fall eines schwerwiegenden Grundrechtseingriffs oder einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung.

Das Rechtsschutzbedürfnis an einer Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde besteht auch nicht deshalb fort, weil das Landgericht in seinem Beschluss vom 21. März 2016 dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens auferlegt hat und diese Beschwer fortbesteht. Denn eine allein aus der Kostenentscheidung herrührende Beschwer genügt nicht für die Anerkennung eines nach Erledigung der Sache fortdauernden Rechtsschutzbedürfnisses (vgl. StGH, Urteil vom 23.3.2015 - 1 VB 56/14 -, Juris Rn. 38; BVerfGE 74, 78 - Juris Rn. 29).

Von einer weiteren Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 StGHG abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.
Stilz

gez.
Dr. Mattes

gez.
Gneiting